

Satzung

Arbeitersportverein Höchststadt/Aisch e. V. (ASV Höchststadt)

in der vom 26.11.2010 geltenden Fassung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitersportverein Höchststadt/Aisch e. V.“ (ASV Höchststadt).
2. Er hat seinen Sitz in Höchststadt und ist unter der Nr. VR 20343 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 2) Zweck des Vereins ist der Betrieb des Fußballsports, insbesondere die Förderung des Jugendfußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen sowie den Betrieb und Förderung der Gymnastikabteilung.

a) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sports im allgemeinen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen sowie der Sport- und Turngeräte
- Abhaltung von Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von fachlich gebildeten Übungsleitern
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen

b) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereines.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. **Der Vorstand**
2. **Die Vorstandschaft**
3. **Der Gesamtvorstand**
4. **Die Mitgliederversammlung**

§ 5/I Der Vorstand/Die Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der

- | | |
|----|--------------------|
| 1. | Vorsitzende |
| 2. | Vorsitzende |

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Alles weitere regelt Artikel 3 der Geschäftsordnung

§ 5/II Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender**
- **3. Vorsitzender**
- **Schatzmeister**
- **Schriftführer**
- **Fußballabteilungsleiter**

Das Amt des 3. Vorsitzenden kann personell besetzt werden, ist aber kein zwingendes „muss“.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Mitglieds der Vorstandschaft endet jedoch erst mit der Neuwahl neuer Vorstandschaftsmitglieder. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzuzuwählen. Mehrere Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Aufgaben der Vorstandschaft regelt Art. 3 der Geschäftsordnung.

§ 6 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- Vorstand
- Vorstandschaft
- Jugendleiter Fußball
- Abteilungsleiter
- Beisitzer

Der Jugendleiter Fußball, die Abteilungsleiter und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl neuer Mitglieder des Gesamtvorstandes. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen. Mehrere Gesamtvorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ansonsten gilt Artikel 4 der Geschäftsordnung.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (nach Abs. 2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Abweichungen im Einzelfall können durch den Vorstand getroffen werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Gesamtvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

2) Personen, die sich um den Sport im allgemeinen und/oder um den Verein über das normale Maß hinaus verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden. Dies gilt auch für Personen, die 50 Jahre und mehr Mitglied beim ASV Höchststadt sind. Die Vorstandschaft legt eine entsprechende Empfehlung der Mitgliederversammlung vor, die mit 2/3 Mehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet. Berücksichtigt werden nur „Ja und Nein Stimmen“.

3) Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

4) Kündigung und Ausschluss aus dem Verein regelt Artikel 5 der Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung in zwei lokalen Tageszeitungen und dem Amtsblatt in Höchststadt zu erfolgen.

3) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn

a) der Gesamtvorstand dies beschließt

- b) mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Für die Form der Einberufung gilt Nr. 2.

4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Prüfungsberichte der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Durchführung von Neuwahlen im 2-Jahres-Turnus
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§11 gilt entsprechend)
- h) Vor Beendigung der Mitgliederversammlung kann jeder Teilnehmer Anträge stellen, die durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen und zur Entscheidung gebracht werden

5) Beschlüsse

Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Erwerb oder Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, wobei nur „Ja-und-Nein-Stimmen“ zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung können nur dann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Beim Beschluss der Satzungsänderung bzw. Geschäftsordnung ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Es zählen nur Ja-und-Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beitragszahlung

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Fälligkeit und Höhe der Beiträge regelt Artikel 7 der Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur dieser eine Punkt stehen. Eine vierwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) die Gesamtvorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dies schriftlich verlangen.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen umfasst das gesamte Eigentum des Vereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so übernimmt der Gesamtverein automatisch deren gesamten Besitz.
- 5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Höchstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Für den Fall der Ablehnung durch die Stadt Höchstadt a. d. Aisch, fällt das gesamte Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e. V. mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden
- 6) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.
- 7) Ist wegen der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt durch die Genehmigung der nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ungültig.

Höchstadt a. d. Aisch, den 26.11.2010

Unterschriften des Gesamtvorstandes zur Satzung vom 26.11.2010:

Heinz Zenkel
1. Vorsitzender

Robert Rosenhahn
2. Vorsitzender

Stefan Röcklein
3. Vorstand

Rita Röcklein
Schatzmeister

Manfred Merkel
Schriftführer

Norbert Oppelt
Fußballabteilungsleiter

Sven Seeber
Jugendleiter Fußball

Dominik Bachmeier
Beisitzer

Gerhard Grau
Beisitzer

Maria Grau
Beisitzer

Gerald Schuster